

Primarlehrerin blitzt mit Diskriminierungsbeschwerde ab

tö. Lausanne · Die Primarlehrkräfte im Kanton Aargau werden beim Lohn nicht geschlechtsbedingt diskriminiert. Dies hat das Bundesgericht entschieden und damit einen Schlusspunkt gesetzt hinter eine seit fünf Jahren brodelnde Kontroverse.

Die Beschwerdeführerin, eine inzwischen 57-jährige im Aargau tätige Primarlehrerin, forderte seit Jahren, dass alle Angestellten des Kantons nach einem einzigen Lohnsystem zu entlohnen seien. Der Kanton führt zwei Lohnsysteme: eines für das kantonale Verwaltungspersonal, ein anderes für Lehrpersonen. Die Beschwerdeführerin vertrat die Auffassung, der Kanton verstosse mit dieser Zweispurigkeit gegen das allgemeine Gleichbehand-

lungsgebot und gegen das Verbot der Geschlechterdiskriminierung.

Der Kanton begründet sein Doppelsystem damit, dass das Verwaltungspersonal nach dem Leistungsprinzip entlohnt werde, während der Lohn des Lehrpersonals automatisch ansteige. Bei diesen werde der Anfangslohn in der Regel nach Massgabe des Alters festgesetzt, beim Verwaltungspersonal nach der Erfahrung, den ausgewiesenen Fähigkeiten und der besonderen Eignung für die Stelle.

Die Primarlehrerin gelangte ans kantonale Verwaltungsgericht, erlitt dort eine Niederlage und zog den Fall vor Bundesgericht. Dieses weist die Beschwerde in seinem am Freitag veröffentlichten Urteil in allen Punkten ab,

soweit es darauf eintritt. Die Bundesrichter halten wie schon die Vorinstanz fest, dass den zuständigen Behörden ein grosser Spielraum zur Ausgestaltung des Besoldungssystems im öffentlichen Dienst zukommt. Gemäss Bundesverfassung und Gleichstellungsgesetz sei es zwar verboten, jemanden aufgrund seines Geschlechts zu diskriminieren und geschlechterspezifische Bewertungskriterien zu schaffen. Es liege aber im erlaubten Ermessen des Gesetzgebers, für Lehrpersonen ein separates Salärssystem zu führen.

Der Umstand, dass die Lehrkräfte nach einem eigenen System bezahlt werden, ist laut dem Urteil nicht per se eine Diskriminierung. Vielmehr sei es – auch aus Sicht eines beigezogenen Sachver-

ständigen – gerechtfertigt, für Lehrpersonal ein eigenes Salärssystem zu haben, da es schwierig sei, Lehrpersonen einer Leistungsbeurteilung zu unterziehen, und da bei Lehrpersonal, anders als beim Verwaltungspersonal, von einem geschlossenen Arbeitsmarkt auszugehen sei. Zwar erhielten die Lehrpersonen ein um knapp 10 Prozent tieferes Salär als die Verwaltungsangestellten. Aber diese Unterscheidung betreffe sämtliche Lehrpersonen und nicht nur jene auf Primarschul- und Einschulungsstufe, auch wenn diese Funktion ein typischer Frauenberuf sei.

Ob allenfalls eine Verletzung des allgemeinen, in der Bundesverfassung garantierten Gleichbehandlungsgebots vorliegt, wonach alle Menschen vor dem

Gesetz gleich sind, prüfte das Bundesgericht nicht, da sie von der Beschwerdeführerin nicht rechtsgenügend geltend gemacht worden war.

Das Bundesgericht hatte bereits 2015 mit dem Fall zu tun. Damals hob es einen Entscheid der Vorinstanz auf und stellte fest, der Beruf als Lehrperson auf Primar- und Einschulungsstufe sei heutzutage als frauenspezifisch zu qualifizieren. Das sage aber nichts aus zur Frage einer lohnmassigen Diskriminierung. Der Fall ging zurück ans Verwaltungsgericht, das 2016 zum Schluss kam, die Primarlehrkräfte würden lohnmassig nicht diskriminiert. Dieses Urteil hat das Bundesgericht jetzt bestätigt.